



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 15 (S. 230-232)**
Titel **Gesetz betreffend Ausgabe von Banknoten.**
Ordnungsnummer
Datum 20.02.1870

[S. 230] § 1. Zur Aushingabe von Banknoten bedürfen Privatbanken der Bewilligung des Kantonsrathes, und es unterliegt jene der fortdauernden Aufsicht des Regierungsrathes.

§ 2. Die Bewilligung darf nur für einen bestimmten Maximalbetrag und gegen die Verpflichtung ertheilt werden, für den ganzen Betrag der im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit genügende Deckung, wovon mindestens $\frac{1}{3}$ in baar, bereit zu halten.

§ 3. Ueberdieß ist jedes Privatgeldinstitut, dem die Emission von Banknoten bewilligt wird, anzuhalten:

1. zu Handen der Staatskasse eine jährliche Konzessionsgebühr von $\frac{1}{2}$ % der bewilligten Emissionssumme zu entrichten, wogegen die Banknoten durch den Staat unentgeltlich gestempelt werden;
2. die Banknoten der Zürcher Kantonalbank im Verkehr mit Dritten an Zahlungsstatt anzunehmen, wofür die Kantonalbank Gegenrecht hält;
3. dem Regierungsrathe alljährlich den Geschäftsbericht zuzustellen.

§ 4. Uebertretungen dieses Gesetzes, welches auch auf inländische Filialen auswärtiger Banken Anwen- // [S. 231] dung findet, werden mit Buße bis auf Fr. 10000 belegt.

Gegen Banken, welche mit der Honorirung ihrer Noten säumig sind, kann nach amtlich erhobenem Protest sofortige Konkureröffnung ausgewirkt werden.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft, und es dürfen diejenigen Geldinstitute, welche vor Erlaß desselben Banknoten ausgegeben haben, solche nach deren Eingang nicht wieder ausgeben, bevor sie die in § 1 vorgeschriebene Bewilligung erhalten haben.

Zürich, den 16. Wintermonat 1869.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident:

Dr. J. Sulzer.

Der zweite Sekretär:

Keller.

Der Regierungsrath,



behufs Vollziehung des vorstehenden Gesetzes, nachdem die am 20. Hornung 1870 stattgefundene Volksabstimmung über Annahme oder Verwerfung ergeben hat:

Votanten:	Annehmende:	Verwerfende:
53846	39917	11151 // [S. 232]

verordnet:

Es soll dieses Gesetz in das Amtsblatt und die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Zürich, den 25. Hornung 1870.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Regierungspräsident:

Scherer.

Der erste Staatsschreiber:

Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/02.02.2016]